

Mittäterschaft bei Mord

StGB §§ 25, 211

Nur derjenige kann als Mittäter eines Mordes aus niedrigen Beweggründen verurteilt werden, der selbst aus derartigen Beweggründen handelt. Fehlt es an diesem Merkmal, so kommt nur eine Verurteilung wegen in Mittäterschaft begangenen Totschlags in Betracht.

BGH, Beschl. v. 10.07.2009 – 4 StR 645/08 (LG Saarbrücken)

Maßnahmevereitelung durch Vereitelung einer strafprozessualen Sicherungsmaßnahme

StGB §§ 258 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 8, 73 ff.; StPO §§ 111b ff.

1. Wegen Strafvereitelung macht sich auch derjenige strafbar, der absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat der Maßnahme des Verfalls unterworfen wird.

2. Auch die Vereitelung einer strafprozessualen Sicherungsmaßnahme kommt als Begehungsform der Maßnahmevereitelung in Betracht, wenn der Täter jedenfalls bedingt vorsätzlich die spätere Verfallsanordnung im Urteil verhindert hat.

3. Die lediglich vollstreckungssichernden Maßnahmen der StPO selbst sind keine Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB.

BGH, Beschl. v. 17.06.2010 – 5 StR 114/10 (LG Wuppertal)

Aus den Gründen: (...) **II.** [4] Die Verurteilung des Angekl. F. wegen vollendeter Maßnahmevereitelung (§ 258 Abs. 1 Alt. 2 StGB) hält revisionsgerichtlicher Überprüfung nicht stand.

[5] **1.** Das LG hat dazu folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[6] **a)** Der Angekl. F. hielt gemeinsam mit S. verschiedene Grundstücksobjekte, wobei die Mietüberschüsse in einem Wertpapierdepot der örtlichen Sparkasse angelegt wurden. Der Depotwert stand beiden je zur Hälfte zu. Im August 2001 erhielt der Angekl. F. davon Kenntnis, dass S. »wegen Verdunkelungsgefahr in U-Haft genommen worden war«. Auf Grund dessen und des gegen S. »bestehenden Tatverdachts der Bestechlichkeit ging der Angekl. F. davon aus, dass staatlicherseits in irgendeiner Form ein Zugriff auf Vermögenswerte des Angekl. S. erfolgen werde«. Um das zu verhindern, reiste er am Tag nach Kenntniserlangung von der Inhaftierung S. aus dem Urlaub zurück nach Deutschland und transferierte nach Rücksprache mit dessen Ehefrau fünf Tage später den gesamten Depotwert in Höhe von etwa 370.000 DM auf sein eigenes Wertpapierdepot. Drei Tage später ordnete das AG Wuppertal den dinglichen Arrest zur Sicherung des Verfalls von Wertersatz gegen S. in Höhe von etwa 150.000 DM in das vorgenannte Wertpapierdepot an; wegen der vom Angekl. F. veranlassten Transaktion ging der Arrest indes »ins Leere«.

[7] **b)** Die *StrK* erblickt darin eine Maßnahmevereitelung »gem. § 258 Abs. 1 und 2 StGB«. Der Angekl. habe den staatlichen Anspruch auf »Anordnung des dinglichen Arrestes auch – zumindest zum Teil – vereitelt«, da ein Zugriff »auf das Ursprungskonto nunmehr ins Leere lief« und er dies auch als »sichere Folge seiner Handlung vorausgesehen hat«.

[8] **2.** Der Schuldspruch wegen vollendeter Maßnahmevereitelung ist rechtsfehlerhaft. Nach § 258 Abs. 1 Alt. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 8, §§ 73 ff. StGB ist nur strafbar, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat einer Maßnahme unterworfen wird; dies kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB auch der Verfall nach §§ 73 ff. StGB sein.

[9] **a)** Die Anordnung des Verfalls betreffend den Vortäter, hier den Mitangekl. S., ist gerade nicht unterblieben; gegen ihn wurde – wie von Beginn an beabsichtigt – Wertersatzverfall (§ 73a StGB) angeordnet. Weitergehende Feststellungen für eine Verzögerung der Verfallsanordnung für geraume Zeit, die ebenfalls eine Vollendungsstrafbarkeit tragen würden (vgl. *Fischer*, StGB 57. Aufl. § 258 Rn. 8), hat das LG nicht getroffen.

[10] **b)** Soweit das LG an den vom AG angeordneten dinglichen Arrest (§ 111d StPO) zur Sicherung des Verfalls von Wertersatz anknüpft und bereits diesen als Maßnahme i.S.v. § 258 Abs. 1 Alt. 2. StGB als vereitelt ansieht, unterliegt es einem Rechtsirrtum.

[11] **aa)** Allerdings kann auch die Vereitelung einer strafprozessualen Sicherungsmaßnahme als Begehungsform der Maßnahmevereitelung nach § 258 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Betracht kommen, wenn der Täter jedenfalls bedingt vorsätzlich die spätere Verfallsanordnung im Urteil verhindert hat. Namentlich gilt dies, sofern von einer Verfallsanordnung im Urteil gegen den Vortäter wegen zwischenzeitlich eingetretener Vermögenslosigkeit abgesehen worden ist (vgl. § 73c Abs. 1 StGB), obgleich bei Ausbleiben der Vereite-

lungshandlung durch eine vorläufige Sicherungsmaßnahme (§§ 111b ff. StPO) Vermögen gesichert worden wäre.

[12] Eine Maßnahmevollstreckungsvereitelung nach § 258 Abs. 2 Alt. 2 StGB kann dann gegeben sein, wenn im Urteil gegen den Vortäter zwar der Verfall angeordnet wurde, dieser allerdings anschließend nicht durchsetzbar ist, weil eine vormals noch aussichtsreiche einstweilige Sicherung durch den Täter jedenfalls bedingt vorsätzlich auch mit Blick auf die dadurch gefährdete Durchsetzbarkeit des im Urteil zu titulierenden Anspruchs verhindert wurde und weiteres Vermögen in nennenswertem Umfang nicht (mehr) vorliegt (vgl. *Jahn* in Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB 2009 § 258 Rn. 36; vgl. auch *Altenhain*, Das Anschlussdelikt 2002 S. 366; *Leip*, Der Straftatbestand der Geldwäsche 1995 S. 17; *Arzt* JZ 1993, 913, 914 Fn. 10, 915).

[13] Keine der genannten Fallkonstellationen liegt hier vor. Der Verfall wurde angeordnet (vgl. oben 2a). Seine Nichtdurchsetzbarkeit wurde nicht festgestellt, so dass hinsichtlich einer Maßnahmevollstreckungsvereitelung nur ein Versuch in Betracht kommt (vgl. unten 3).

[14] **bb)** Die lediglich vollstreckungssichernden Maßnahmen der StPO selbst sind keine Maßnahmen i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB; allein ihre Vereitelung kann den Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB nicht erfüllen (vgl. auch *Jahn* a.a.O. Rn. 12). § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB erfasst als Maßnahmen nur Maßregeln der Besserung und Sicherung, den Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung.

[15] Diese Auslegung entspricht dem eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB; dessen Aufzählung ist abschließend und enthält ausschließlich Rechtsfolgen der Tat, die ebenso wie die Haupt- und Nebenstrafen gem. § 258 Abs. 1 Alt. 1 StGB in der Urteilsformel anzuordnen und – insbes. mit Blick auf § 258 Abs. 2 StGB – der Rechtskraft fähig sind. Es fehlt ein ausdrücklicher Bezug auf Verfahrensvorschriften, denen jedenfalls teilweise auch vollstreckungssichernde Wirkung zukommt (vgl. §§ 111a ff. StPO); sie können schon deshalb nicht im Wege der Auslegung in den Maßnahmebegriff einbezogen werden (vgl. zur gebotenen restriktiven Auslegung *Hilgendorf* in LK 12. Aufl. § 11 Rn. 98; *MüKo-Radtke* StGB 2008 § 11 Rn. 100).

[16] Auch eine normübergreifende Betrachtung stützt dieses Begriffsverständnis. Soweit Vorschriften auf § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB Bezug nehmen und über dessen ausdrücklich benannte Rechtsfolgen hinaus weitere Verfolgungs- oder Vereitelungsmaßnahmen erfassen sollen, werden diese Verfahren oder Sanktionen jeweils konkret benannt (vgl. nur § 261 Abs. 1 S. 1, § 344 Abs. 2 S. 2, § 345 Abs. 3 S. 2 StGB). Eine solche Erweiterung ist bei § 258 Abs. 1 StGB unterblieben, so dass auch insoweit eine Vereitelung der vollstreckungssichernden Maßnahme nach § 111d StPO nicht tatbestandsmäßig ist.

[17] Überdies belegt der Gang des Gesetzgebungsverfahrens, dass mit dem Maßnahmebegriff ein »einheitlicher Ausdruck« geschaffen werden sollte für die »Nebenfolgen« Verfall und Einziehung sowie für die Maßregeln der Besserung und Sicherung als »Folgen der Tat« und damit lediglich für Rechtsfolgen, die mit dem Urteil anzuordnen sind (vgl. Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskom-

mission Band IV S. 367; Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, Bd. 1 S. 238).

[18] Kein anderes Ergebnis folgt aus dem vom *LG* zur Begründung herangezogenen Nichtannahmebeschluss des *BVerfG* (vgl. *BVerfG* wistra 2004, 99). Dieses musste sich nur mit den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Auslegung des § 258 StGB befassen, aber selbst keine einfachgesetzliche Auslegung vornehmen.

[19] **3.** Der Rechtsfehler führt gem. § 354 Abs. 1 StPO analog lediglich zur Änderung des Schuldspruchs gegen den Angekl. F. (...)

[22] **4.** Der *Senat* ändert den Schuldspruch dementsprechend auf versuchte Strafvereitelung. Dies führt zur Aufhebung des Strafausspruchs. (...)